

Landeselternrat Niedersachsen · Berliner Allee 19 · 30175 Hannover

Per Mail

Niedersächsisches  
Kultusministerium  
Postfach 161

30001 Hannover

Vorsitzender  
J.-Pascal Zimmer

Leiterin der Geschäftsstelle  
Sabrina Wachsmann

Berliner Allee 19  
30175 Hannover  
Tel. 0511 - 64 64 36 810  
Fax 0511 - 34 46 07

03.02.2012

**Stellungnahme des Landeselternrates Niedersachsen zum Entwurf des Erlasses  
„Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“,  
Az.: 33-83211; Fristablauf: 03.02.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plenum des 12. Landeselternrates Niedersachsen hat nach Erörterung in der 26. Sitzung am 13.01.2012 folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Landeselternrat Niedersachsen stimmt dem Entwurf des Erlasses „Schriftliche Arbeiten an allgemein bildenden Schulen“ zu.

Zu Nr. 4 begrüßt der Landeselternrat Niedersachsen ausdrücklich, dass nunmehr deutlicher dargestellt ist, dass die Regelung nach Satz 3 auch dann Anwendung findet, wenn Schülerinnen und Schüler z. B. in Folge von Krankheit Arbeiten nachschreiben.

Anmerkung

Der Landeselternrat hält eine Neufassung Nr. 4 des Entwurfes für erforderlich. Die Formulierung des Zeitraumes „Kalenderwoche“ zur Begrenzung der zu leistenden schriftlichen Arbeiten muss aus Sicht des Landeselternrates in der Weise geändert werden, dass nicht mehr als 3 Arbeiten an **5 aufeinander folgenden Schultagen** geschrieben werden dürfen.

Bei der Vorgabe mit der Formulierung „Kalenderwoche“ besteht nach Auffassung des Landeselternrates die Möglichkeit, folgende Abfolge eintreten zu lassen: Ableistung von drei Klassenarbeiten an einem Mittwoch, Donnerstag und Freitag (gleich 3 Arbeiten in der „Kalenderwoche“) und am folgenden Montag, Dienstag und Mittwoch 3 weitere Arbeiten. Um diese nach der bisherigen Formulierung mögliche Anhäufung von zu schreibenden Arbeiten zu vermeiden, sieht der Landeselternrat Niedersachsen in der Formulierung „3 Arbeiten an 5 aufeinander folgenden Schultagen“ eine Garantie zur Vermeidung einer extremen Belastung der Schülerinnen und Schüler. Bei der Berechnung der in Frage kommenden Schultage wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Sonnabend nicht als Schultag zu berücksichtigen ist. Da in Niedersachsen einzelne Schulen aber auch an einem Sonnabend Unterricht erteilen, ist für dieses Schulangebot bei der Berechnung der 5 aufeinander folgenden Schultage der Sonnabend als Schultag entsprechend mit zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Landeselternrat Niedersachsen

J.-Pascal Zimmer  
Vorsitzender